

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.299.072

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1942/J-NR/2020

Wien, am 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2020 unter der Nr. **1942/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asyl-Afghane nach Vergewaltigung untergetaucht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum wurde der mutmaßliche Täter vor der Auswertung des DNA – Testes enthaftet?*

Der Haftrichter handelt bei seiner Entscheidung in Ausübung des richterlichen Amtes und daher unabhängig (Art 87 Abs. 1 B-VG). Aufgrund dieses verfassungsgesetzlich abgesicherten Grundsatzes kommt es mir nicht zu, Entscheidungen der unabhängigen Gerichte – so auch den gegenständlichen Beschluss des Landesgerichts Korneuburg – zu überprüfen, abzuändern oder auch nur zu kommentieren.

Allgemein kann ich aber festhalten, dass Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft immer Einzelfallentscheidungen im Verdachtsbereich sind, bei denen dem Gericht ausgehend von den gesetzlichen Parametern ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Untersuchungshaft ist nur dann zu verhängen, wenn der Beschuldigte einer

bestimmten Straftat dringend verdächtig ist und darüber hinaus gesetzlich abschließend geregelte Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Tatbegehungs- und -ausführungsgefahr) vorliegen (§ 173 Abs. 2 StPO). Aufgrund des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebotes hat die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft binnen 48 Stunden nach Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt zu erfolgen (§ 174 Abs. 1 StPO). Beweismittel, die nicht innerhalb dieser Frist beigeschafft oder ausgewertet werden können, sind bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachts nicht zu berücksichtigen. Vorliegend sah das Gericht ausgehend von den ihm zur Verfügung stehenden Beweismitteln zum Entscheidungszeitpunkt keinen dringenden Tatverdacht.

Der Umstand, dass eine DNA-Auswertung veranlasst wurde, stellt keine Ausnahme vom beschriebenen System des Haftrechts und insbesondere keinen die Prüfung des dringenden Tatverdachts substituierenden gesonderten Haftgrund dar.

Nach der gerichtlich verfügten Enthaftung des Beschuldigten wurde aufgrund der wenige Tage später vorliegenden positiven DNA-Auswertung und damit veränderten Beweislage eine Festnahmeanordnung erlassen und vollzogen.

Über den Beschuldigten wurde ausgehend von dieser Beweislage zwischenzeitig die Untersuchungshaft verhängt. Der Beschuldigte befindet sich aktuell weiterhin in Untersuchungshaft.

Zur Frage 2:

- *Ist Ihnen bekannt, ob der Tatverdächtige nach der Entlassung unter Beobachtung stand?*
 - a. *Wenn ja, Ist Ihnen bekannt, warum konnte er trotzdem untertauchen konnte?*

Derartige Maßnahmen sind in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *3. Gab es für den Tatverdächtigen nach der Enthaftung gerichtliche Auflagen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *4. Wurde der Tatverdächtige mit einem Gelöbnis enthaftet?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *5. Wurde dem Tatverdächtigen der Reisepass abgenommen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die in diesen Fragen (wohl) angesprochenen sog. gelinderen Mittel nach § 173 Abs. 1 und 5 StPO können vom Gericht nur bei dringender Verdachtslage vorgesehen werden, die vom Landesgericht Korneuburg bei der gegenständlichen (ersten) Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft aber verneint wurde.

Zur Frage 6:

- *Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit wegen seines Verhaltens in diversen Asylheimen schon auffällig gewesen?*
 - a. *Wenn ja, welche Auffälligkeiten bzw. um welche Vorkommnisse handelt es sich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Vorkommnisse und Datum)*
 - b. *Wenn ja, welche Sanktionen gab es? (Bitte um Aufschlüsselung nach Sanktionen und Datum)*

Zu „auffälligem“ Verhalten des Beschuldigten in Asylheimen liegen mir keine Informationen vor.

Zur Frage 7:

- *War der Tatverdächtige in der Vergangenheit schon in (U-)Haft?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wie oft?*
 - c. *Wenn ja, warum wurde er nach verbüßter Haft nicht abgeschoben?*

Fragen zur strafrechtlichen Vita eines Menschen sind vom Umfang des parlamentarischen Kontrollrechts grundsätzlich nicht umfasst, weil sie keinen Gegenstand der Vollziehung betreffen. Fragen zur Abschiebung von Personen betreffen das Aufenthaltsrecht und fallen in den Vollziehungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 8:

- *Ist Ihnen bekannt, ob der Tatverdächtige jetzt abgeschoben oder in den Staat seiner Staatsbürgerschaft rückgeführt wird?*

Das ist mir nicht bekannt. Diese aufenthaltsrechtliche Frage betrifft eine Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

